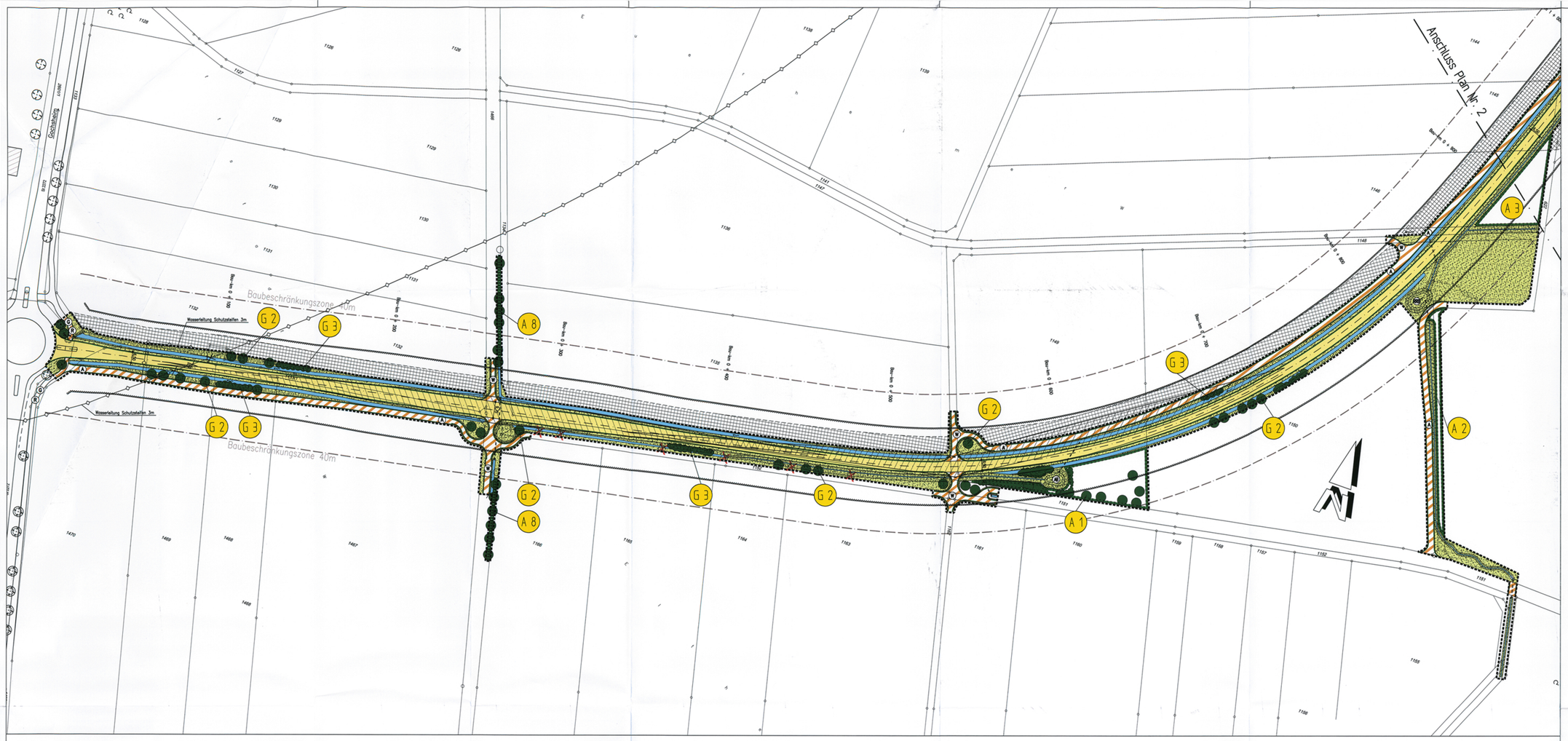

I. Festsetzungen

1.0 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie der befestigten Fahrbahn
- SPR öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Vermaßung
- öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
  - Ⓡ - Radweg
  - Ⓖ - Gehweg
  - Ⓦ - Wirtschaftsweg
  - Ⓐ - Anwandweg
- Sichtdreieck

Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Im Sichtdreieck dürfen Sträucher, Hecken, Zäune, Werbeanlagen und Materiallager eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Bestehendes Gelände ist gegebenenfalls soweit abzutragen, daß die Sichtfreiheit ab 0,80 m Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährleistet ist.
Die Pflanzung einzelner Bäume ist gestattet, insofern die Sicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2.0 Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen - z.B. Straßenbegleitgrün, Bankett, Böschungen, Geländeangleichung etc.
- Pflanzung Baum ohne Standortbindung
- Pflanzung Hecke ohne Standortbindung

3.0 Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs.1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft und gleichzeitig Flächen, die vorübergehend für den Zeitraum des Straßenbaus zur Bewältigung des Bauvorhabens, wie z. B. für Lagerung von Oberboden oder für Baustraßen etc. in Anspruch genommen werden können.

4.0 Flächen und Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Erhaltung Bäume
- Verpflanzung bestehender Bäume
- Rodung Bäume
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)

5.0 Haupt~ und Entsorgungsleitungen
(§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB) mit Zweckbestimmung

- unterirdische Leitung
- Abbruch unterirdische Leitung

6.0 Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

- RRB / AB Regenrückhaltebecken / Absetzbecken

7.0 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)

- Flächen für die Regelung des Oberflächenwasserabflusses (offene Entwässerungsmulde mit Fließrichtung)
- Durchlass

8.0 Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 9 Abs.7 BauGB
- Aufschüttung — Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- Abgrabung

I. Nachrichtliche Übernahmen

1.0 Bodenfunde

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet
des unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde
beim Landratsamt Schweinfurt
oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist
der Fundort unverändert zu belassen
(Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG).

2.0 Hinweise

- 859/2 Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen vorhanden
- Brücke
- vorhandene Gebäude
- 0+200,000 Baukilometer
- Flächen, die vorübergehend für den Zeitraum des Straßenbaus zur Bewältigung des Bauvorhabens, wie z. B. für Lagerung von Oberboden oder für Baustraßen etc. in Anspruch genommen werden.
- Baubeschränkungszone (BayStrWG Art. 24 Abs. 1)
- Bauverbotszone (BayStrWG Art. 23 Abs. 1)
- z.B. (4) Nummerierung der Einzelmaßnahmen

II. Grünordnerische Festsetzungen

1.0 Die erforderlichen landschaftspflegerischen Ausführungspläne für die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind mindestens 2 Monate vor Beginn der Ausschreibung für diese Maßnahmen zwischen der Gemeinde Gochsheim und der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind plangemäß, fachgerecht und vollständig auszuführen.
Für die Gehölzpflanzungen sind bevorzugt, sofern verfügbar, autochthone Gehölze zu verwenden.
Die partiellen Gehölzrückschnittmaßnahmen und -rodungen sind nur während der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.
Es dürfen nur solche Gehölzbestände beseitigt werden, die eindeutig im Baufeld stehen.
Neu entstehende Anschnitts- und Auftragsböschungen sind reliefharmonisch an das bestehende Gelände anzugleichen.
Die Regenrückhaltebecken und der neue Graben am Westrand des Oberholzes (Bereich FLNr. 1150) sind mit wechselnden Böschungsneigungen naturnah zu gestalten. Diese Gestaltungsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sie ist zur jeweiligen Bauein weisung frühzeitig zuzuziehen.

2.0 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)

Die Straßenbenefläche n werden, sofern sie in der Geltungsbereichskulisse liegen, als öffentliche Grünfläche festgesetzt.
Böschungsflächen, Regenrückhaltebecken und Gestaltungsflächen, die sich außerhalb von funktionalen Straßenbenefläche n wie Bankette, Gräben usw. befinden und auf denen keine Anpflanzungen erfolgen, dürfen nicht humisiert werden, sondern sind mit magerem Boden abzudecken. Im Interesse der Förderung magerer Vegetationsstandorte sind diese Flächen nur dünn, mit ca 3~5 g einer kräuterreichen Saatgutmischung (RSM 8.1 - Biotopflächen) in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde einzusäen.
Es dürfen nur Saatgutmischungen mit Saatgut heimischer Herkunft, abgestimmt auf den Naturraum, Verwendung finden.
Lieferanten können bei der unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.
Die Straßenbenefläche n (Bankette, Gräben usw.) sind nach flacher Oberbodenandeckung mit Landschaftsrasen mit maximal 5~8 g/m² anzusäen.

3.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zeitlicher Ablauf und Vollzug für die Ausgleichs~ und Gestaltungsmaßnahmen:
Die Ausgleichsmaßnahmen auf den festgesetzten Ausgleichsflächen A1 ~ A8 sind zum nächstmöglichen Pflanz~/ Saattermin, spätestens aber ein Jahr nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertigzustellen.

3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme A1
Ausgangszustand: Ackerland,
Entwicklungsziel: Neuschaffung von naturnahen Gehölzstrukturen mit extensiv genutzten Krautsäumen, Maßnahme: Umsetzung durch Pflanzung von einzelnen Laubbäumen und Wildsträuchern, Oberbodenabtrag und Einsaat mit RSM 8.1, Pflege: Fertigstellungs~ und Entwicklungspflege für Einzelbäume und Gehölzflächen (Wassern, Gehölzschnitt) nach DIN 18 916 und 18 919; die Krautsäume sind alle 4 bis 5 Jahre im Herbst oder zeitigen Frühjahr abschnittsweise zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen.

Ausgleichsmaßnahme A2:
Ausgangszustand: Flurweg am Waldrand,
Entwicklungsziel: Schaffung einer extensiv genutzten Pufferzone zwischen Waldrand und landwirtschaftlicher Nutzfläche, Maßnahme: Umsetzung durch Rückbau des vorhandenen Flurwegs und Einsaat mit Saatgut~Mischung für wärmeliebende Säume, Pflege: Der Kraut saum ist alle 4 bis 5 Jahre im Herbst oder zeitigen Frühjahr abschnittsweise zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen.

Ausgleichsmaßnahme A3:
Ausgangszustand: Ackerland,
Entwicklungsziel: Neuschaffung einer mageren Salbe~Glatthaferwiese, Maßnahme: Umsetzung durch Oberbodenabtrag und Einsaat mit RSM 8.1, Pflege: Die Wiesenfläche ist extensiv dauerhaft zu pflegen (erster Mähzeitpunkt frühestens 1. Juli, mit Mähgutentfernung, ohne Düngung und Bioziden satz).

Ausgleichsmaßnahme A4:
Ausgangszustand: Ackerland,
Entwicklungsziel: Neuanlage eines naturnahen Waldrands, Maßnahme: Aufforstung mit standortgerechten Laubbaumarten, Pflanzung eines vorgelagerten Mantels aus Wildsträuchern, Entwicklung eines Kraut saums durch Oberbodenabtrag und Einsaat mit RSM 8.1 bzw. Saatgut für wärmeliebende Säume, Pflanzung von Einzelbäumen und Gehölzflächen (Wassern, Gehölzschnitt, Aufforstungsfläche ausmähen) nach DIN 18 916 und 18 919; die Krautsäume sind alle 4 bis 5 Jahre im Herbst oder zeitigen Frühjahr abschnittsweise zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen.

Ausgleichsmaßnahme A5:
Ausgangszustand: Ackerland (Brache),
Entwicklungsziel: Neuschaffung von naturnahen Gehölzstrukturen mit extensiv genutzten Krautsäumen, Renaturierung eines strukturarmen Trockengrabens, Maßnahme: Umsetzung durch Pflanzung von Wildsträuchern, Oberbodenabtrag und Einsaat mit RSM 8.1, Grabenrenaturierung durch Aufwellungen und wechselseitiges Abflachen der Überböschungen, Pflege: Fertigstellungs~ und Entwicklungspflege für Gehölzflächen (Wassern, Gehölzschnitt) nach DIN 18 916 und 18 919; die Krautsäume sind alle 4 bis 5 Jahre im Herbst oder zeitigen Frühjahr abschnittsweise zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen.

Ausgleichsmaßnahme A6:
Ausgangszustand: Ackerland,
Entwicklungsziel: Neuanlage eines naturnahen Waldrands, Maßnahme: Aufforstung mit standortgerechten Laubbaumarten, Pflanzung eines vorgelagerten Mantels aus Wildsträuchern, Entwicklung eines Kraut saums durch Oberbodenabtrag und Einsaat mit RSM 8.1 bzw. Saatgut für wärmeliebende Säume, Pflanzung von Einzelbäumen, Pflege: Fertigstellungs~ und Entwicklungspflege für Einzelbäume und Gehölzflächen (Wassern, Gehölzschnitt, Aufforstungsfläche ausmähen) nach DIN 18 916 und 18 919; die Krautsäume sind alle 4 bis 5 Jahre im Herbst oder zeitigen Frühjahr abschnittsweise zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen.

Ausgleichsmaßnahme A7:
Ausgangszustand: Straße (asphaltiert),
Entwicklungsziel: Rekultivierung funktionslos gewordener Verkehrsflächen, Maßnahme: Umsetzung durch Entsiegelung von Asphaltflächen, flacher Oberbodenauftrag und Einsaat mit Landschaftsrasen, Pflege: Die zukünftige Straßenbenefläche ist extensiv dauerhaft zu pflegen.

Ausgleichsmaßnahme A8:
Ausgangszustand: Wegbegleitende Gras~ und Krautsäume,
Entwicklungsziel: Neuanlage von Gehölzbiotopen, Maßnahme: Umsetzung durch Pflanzung von Laubbäumen, Pflege: Fertigstellungs~ und Entwicklungspflege gemäß DIN 18 916 und 18 919.

3.2 Gestaltungsmaßnahmen für die Straßenfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Gestaltungsmaßnahme G 1
Oberboden andecken und mit Landschaftsrasen ansäen

Gestaltungsmaßnahme G 2
Standortgerechte Einzelbäumarten locker und unregelmäßig pflanzen

Gestaltungsmaßnahme G 3
Standortgerechte Gehölzarten pflanzen

Gestaltungsmaßnahme G 4
Pflanzung einer gemischten Baumreihe

3.3 Schutzmaßnahmen
Schutzmaßnahme
Sicherung des Oberbodens, fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederandeckung auf Straßenbenefläche n

Schutzmaßnahme S 1
Schutzmaßnahmen (DIN 18 920, RAS-LP 4) für Einzelgehölze im Trassenbereich (Schutzzäune)

4.0 Hinweise

Die Baustelleneinrichtung sowie Lagerflächen jeglicher Art sind außerhalb naturschutzrelevanter Bereiche wie z. B. Baumscheiben, Wiesenflächen, Graben~ und Waldränder zu situieren.
Gegebenenfalls erforderliche Lager~ und Maschinenabstellflächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Sofern bei der Baumaßnahme überschüssiges Bodenmaterial anfällt, ist dieses nicht der bauausführenden Baufirma zur Beseitigung zu übereignen, sondern es sind seitens der Bauleitung geeignete Ablagerungsstandorte, wie z. B. ausgewiesene Erdaushubdeponien oder Ackerland auszuloten.
Gegebenenfalls ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, um eine naturunverträgliche Eingriffsführung zu verhindern.
Bevor die Einsaat ausgeführt wird, hat sich die örtliche Bauleitung zu vergewissern, dass das richtige Saatgut Verwendung findet.
Die relevanten Auflagen sind verbindlich im Tenor der Ausschreibung zu berücksichtigen.
Die Ausgleichsmaßnahmen sind mit den einschlägigen Formblatt zur Erfassung im Ökoflächenkataster unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans mit einem Lageplan M 1:1000 oder M 1:5.000 dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz zuzuleiten.
Bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern müssen nach Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Gemäß Art. 8 Abs. 2 müssen die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort unverändert bleiben.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Gochsheim hat am 25.02.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 12 BauGB beschlossen. Die Aufstellung wurde gem. § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB am 15.10.2004. ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB ist auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.10.2004 bis 05.11.2004 durchgeführt worden. Die Durchführung wurde am 15.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.01.2005 bis 11.02.2005 im Rathaus der Gemeinde Gochsheim öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist am 17.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.
16. AUG. 2005

4. Der Bebauungsplan wurde am _____ vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Unterschrift für Nr. 1 ~ 5
Gochsheim, 09. SEP. 2005
Gemeinde
Widmaier, 1. Bürgermeister

5. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vom _____ ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan einsch. Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Übersichtskarte o.M.

Plan Nr. 1

Der Bebauungsplan besteht aus

Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
2	Änderungen durch Stellungnahmen nach öffentlicher Auslegung	19.04.05	Friebe	19.04.05	Knieling
1	Änderungen durch Stellungnahmen TÖB nach vorgezogener Beteiligung	02.12.04	Schwarz	02.12.04	Knieling

Vorhaben: Ostspange Gochsheim

Landkreis: Schweinfurt

Maßstab: 1 : 1000

Bebauungsplan
mit 1. Änderung Atzmann II
mit integriertem Grünordnungsplan
Bau-km 0+000 - 0+950

Vorhabensträger:
Gemeinde Gochsheim
Am Plan 4-6
97469 Gochsheim
30. SEP. 2004
(Datum, Unterschrift)
Widmaier
1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser:
Weimann BauConsult GbR mbH
Am Bach 1
97337 Dettelbach
Tel.: 09324/9819-0
Fax: 09324/9819-100
29. Sept. 2004
(Datum, Unterschrift)

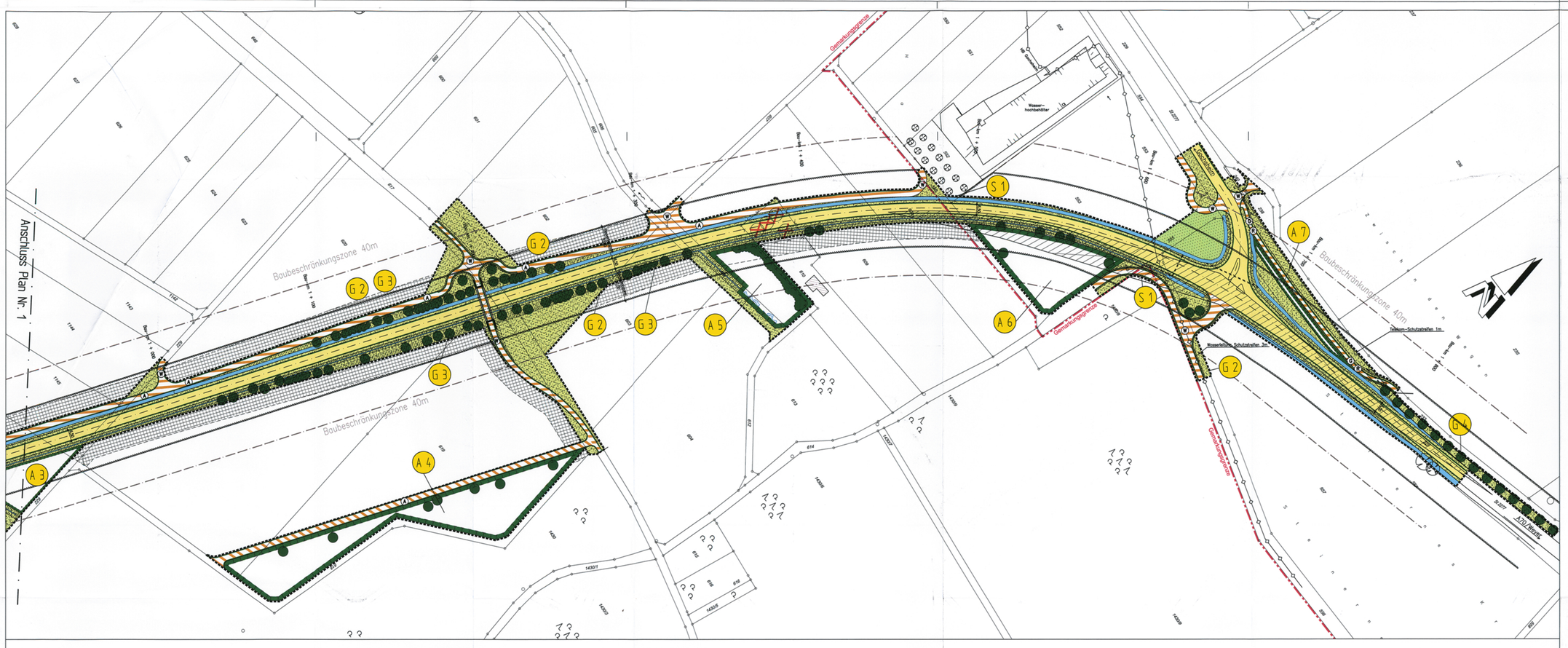

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Gochsheim hat am 25.02.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 12 BauGB beschlossen. Die Aufstellung wurde gem. § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB am 15.10.2004. ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB ist auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18.10.2004 bis 05.11.2004 durchgeführt worden. Die Durchführung wurde am 15.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.01.2005 bis 11.02.2005 im Rathaus der Gemeinde Gochsheim öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist am 17.12.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.
16. AUG. 2005

4. Der Bebauungsplan wurde am _____ vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Unterschrift für Nr. 1 ~ 5
Gochsheim, 09. SEP. 2005
Gemeinde
Widmaier, 1. Bürgermeister

5. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat vom _____ ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan einsch. Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

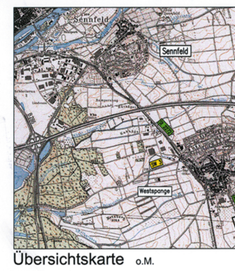

Übersichtskarte o.M.

Plan Nr. 2

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Teilen

Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
2	Änderungen durch Stellungnahmen nach öffentlicher Auslegung	19.04.05	Friebe	19.04.05	Knieling
1	Änderungen durch Stellungnahmen TÖB nach vorgezogener Beteiligung	02.12.04	Schwarz	02.12.04	Knieling

Vorhaben: Ostspange Gochsheim

Landkreis: Schweinfurt — Plan - Nr. 2 — Proj. Nr. 04296

Maßstab: 1 : 1000

Bebauungsplan
mit 1. Änderung Atzmann II
mit integriertem Grünordnungsplan
Bau-km 0+950 - 1+852

	Tag	Name
entw.	Sept. 2004	Knieling
gez.	Sept. 2004	Friebe
gepr.	Sept. 2004	Weimann
geänd.	Dez. 2004	Schwarz

Vorhabensträger:
Gemeinde Gochsheim
Am Plan 4-6
97469 Gochsheim
30. SEP. 2004
(Datum, Unterschrift)
Widmaier
1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser:
Weimann BauConsult GbR mbH
Am Bach 1
97337 Dettelbach
Tel.: 09324/9819-0
Fax: 09324/9819-100
29. Sept. 2004
(Datum, Unterschrift)

I. Festsetzungen

1.0 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie der befestigten Fahrbahn
- SPR öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Vermaßung
- öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
  - Ⓡ - Radweg
  - Ⓖ - Gehweg
  - Ⓦ - Wirtschaftsweg
  - Ⓐ - Anwandweg
- Sichtdreieck

Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Im Sichtdreieck dürfen Sträucher, Hecken, Zäune, Werbeanlagen und Materiallager eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Bestehendes Gelände ist gegebenenfalls soweit abzutragen, daß die Sichtfreiheit ab 0,80 m Höhe auch unter Berücksichtigung des Bewuchses gewährleistet ist.
Die Pflanzung einzelner Bäume ist gestattet, insofern die Sicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2.0 Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen - z.B. Straßenbegleitgrün, Bankett, Böschungen, Geländeangleichung etc.
- Pflanzung Baum ohne Standortbindung
- Pflanzung Hecke ohne Standortbindung

3.0 Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs.1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft und gleichzeitig Flächen, die vorübergehend für den Zeitraum des Straßenbaus zur Bewältigung des Bauvorhabens, wie z. B. für Lagerung von Oberboden oder für Baustraßen etc. in Anspruch genommen werden können.

4.0 Flächen und Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Erhaltung Bäume
- Verpflanzung bestehender Bäume
- Rodung Bäume
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)

5.0 Haupt~ und Entsorgungsleitungen
(§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB) mit Zweckbestimmung

- unterirdische Leitung
- Abbruch unterirdische Leitung

6.0 Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

- RRB / AB Regenrückhaltebecken / Absetzbecken

7.0 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)

- Flächen für die Regelung des Oberflächenwasserabflusses (offene Entwässerungsmulde mit Fließrichtung)
- Durchlass

8.0 Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 9 Abs.7 BauGB
- Aufschüttung — Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- Abgrabung

I. Nachrichtliche Übernahmen

1.0 Bodenfunde

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet
des unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde
beim Landratsamt Schweinfurt
oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist
der Fundort unverändert zu belassen
(Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG).

2.0 Hinweise

- 859/2 Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen vorhanden
- Brücke
- vorhandene Gebäude
- 0+200,000 Baukilometer
- Flächen, die vorübergehend für den Zeitraum des Straßenbaus zur Bewältigung des Bauvorhabens, wie z. B. für Lagerung von Oberboden oder für Baustraßen etc. in Anspruch genommen werden.
- Baubeschränkungszone (BayStrWG Art. 24 Abs. 1)
- Bauverbotszone (BayStrWG Art. 23 Abs. 1)
- z.B. (4) Nummerierung der Einzelmaßnahmen

II. Grünordnerische Festsetzungen

1.0 Die erforderlichen landschaftspflegerischen Ausführungspläne für die Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind mindestens 2 Monate vor Beginn der Ausschreibung für diese Maßnahmen zwischen der Gemeinde Gochsheim und der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind plangemäß, fachgerecht und vollständig auszuführen.
Für die Gehölzpflanzungen sind bevorzugt, sofern verfügbar, autochthone Gehölze zu verwenden.
Die partiellen Gehölzrückschnittmaßnahmen und -rodungen sind nur während der Vegetationsruhe und außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.
Es dürfen nur solche Gehölzbestände beseitigt werden, die eindeutig im Baufeld stehen.
Neu entstehende Anschnitts- und Auftragsböschungen sind reliefharmonisch an das bestehende Gelände anzugleichen.
Die Regenrückhaltebecken und der neue Graben am Westrand des Oberholzes (Bereich FLNr. 1150) sind mit wechselnden Böschungsneigungen naturnah zu gestalten. Diese Gestaltungsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sie ist zur jeweiligen Bauein weisung frühzeitig zuzuziehen.

2.0 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)

Die Straßenbenefläche n werden, sofern sie in der Geltungsbereichskulisse liegen, als öffentliche Grünfläche festgesetzt.
Böschungsflächen, Regenrückhaltebecken und Gestaltungsflächen, die sich außerhalb von funktionalen Straßenbenefläche n wie Bankette, Gräben usw. befinden und auf denen keine Anpflanzungen erfolgen, dürfen nicht humisiert werden, sondern sind mit magerem Boden abzudecken. Im Interesse der Förderung magerer Vegetationsstandorte sind diese Flächen nur dünn, mit ca 3~5 g einer kräuterreichen Saatgutmischung (RSM 8.1 - Biotopflächen) in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde einzusäen.
Es dürfen nur Saatgutmischungen mit Saatgut heimischer Herkunft, abgestimmt auf den Naturraum, Verwendung finden.
Lieferanten können bei der unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.
Die Straßenbenefläche n (Bankette, Gräben usw.) sind nach flacher Oberbodenandeckung mit Landschaftsrasen mit maximal 5~8 g/m² anzusäen.

3.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zeitlicher Ablauf und Vollzug für die Ausgleichs~ und Gestaltungsmaßnahmen:
Die Ausgleichsmaßnahmen auf den festgesetzten Ausgleichsflächen A1 ~ A8 sind zum nächstmöglichen Pflanz~/ Saatermin, spätestens aber ein Jahr nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertigzustellen.

3.1 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme A1
Ausgangszustand: Ackerland,
Entwicklungsziel: Neuschaffung von naturnahen Gehölzstrukturen mit extensiv genutzten Krautsäumen, Maßnahme: Umsetzung durch Pflanzung von einzelnen Laubbäumen und Wildsträuchern, Oberbodenabtrag und Einsaat mit RSM 8.1, Pflege: Fertigstellungs~ und Entwicklungspflege für Einzelbäume und Gehölzflächen (Wassern, Gehölzschnitt) nach DIN 18 916 und 18 919; die Krautsäume sind alle 4 bis 5 Jahre im Herbst oder zeitigen Frühjahr abschnittsweise zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen.

Ausgleichsmaßnahme A2:
Ausgangszustand: Flurweg am Waldrand,
Entwicklungsziel: Schaffung einer extensiv genutzten Pufferzone zwischen Waldrand und landwirtschaftlicher Nutzfläche, Maßnahme: Umsetzung durch Rückbau des vorhandenen Flurwegs und Einsaat mit Saatgut~Mischung für wärmeliebende Säume, Pflege: Der Kraut saum ist alle 4 bis 5 Jahre im Herbst oder zeitigen Frühjahr abschnittsweise zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen.

Ausgleichsmaßnahme A3:
Ausgangszustand: Ackerland,
Entwicklungsziel: Neuschaffung einer mageren Salbe~Glatthaferwiese, Maßnahme: Umsetzung durch Oberbodenabtrag und Einsaat mit RSM 8.1, Pflege: Die Wiesenfläche ist extensiv dauerhaft zu pflegen (erster Mähzeitpunkt frühestens 1. Juli, mit Mähgutentfernung, ohne Düngung und Bioziden satz).

Ausgleichsmaßnahme A4:
Ausgangszustand: Ackerland,
Entwicklungsziel: Neuanlage eines naturnahen Waldrands, Maßnahme: Aufforstung mit standortgerechten Laubbaumarten, Pflanzung eines vorgelagerten Mantels aus Wildsträuchern, Entwicklung eines Kraut saums durch Oberbodenabtrag und Einsaat mit RSM 8.1 bzw. Saatgut für wärmeliebende Säume, Pflanzung von Einzelbäumen und Gehölzflächen (Wassern, Gehölzschnitt, Aufforstungsfläche ausmähen) nach DIN 18 916 und 18 919; die Krautsäume sind alle 4 bis 5 Jahre im Herbst oder zeitigen Frühjahr abschnittsweise zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen.

Ausgleichsmaßnahme A5:
Ausgangszustand: Ackerland (Brache),
Entwicklungsziel: Neuschaffung von naturnahen Gehölzstrukturen mit extensiv genutzten Krautsäumen, Renaturierung eines strukturarmen Trockengrabens, Maßnahme: Umsetzung durch Pflanzung von Wildsträuchern, Oberbodenabtrag und Einsaat mit RSM 8.1, Grabenrenaturierung durch Aufwellungen und wechselseitiges Abflachen der Überböschungen, Pflege: Fertigstellungs~ und Entwicklungspflege für Gehölzflächen (Wassern, Gehölzschnitt) nach DIN 18 916 und 18 919; die Krautsäume sind alle 4 bis 5 Jahre im Herbst oder zeitigen Frühjahr abschnittsweise zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen.

Ausgleichsmaßnahme A6:
Ausgangszustand: Ackerland,
Entwicklungsziel: Neuanlage eines naturnahen Waldrands, Maßnahme: Aufforstung mit standortgerechten Laubbaumarten, Pflanzung eines vorgelagerten Mantels aus Wildsträuchern, Entwicklung eines Kraut saums durch Oberbodenabtrag und Einsaat mit RSM 8.1 bzw. Saatgut für wärmeliebende Säume, Pflanzung von Einzelbäumen, Pflege: Fertigstellungs~ und Entwicklungspflege für Einzelbäume und Gehölzflächen (Wassern, Gehölzschnitt, Aufforstungsfläche ausmähen) nach DIN 18 916 und 18 919; die Krautsäume sind alle 4 bis 5 Jahre im Herbst oder zeitigen Frühjahr abschnittsweise zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen.

Ausgleichsmaßnahme A7:
Ausgangszustand: Straße (asphaltiert),
Entwicklungsziel: Rekultivierung funktionslos gewordener Verkehrsflächen, Maßnahme: Umsetzung durch Entsiegelung von Asphaltflächen, flacher Oberbodenauftrag und Einsaat mit Landschaftsrasen, Pflege: Die zukünftige Straßenbenefläche ist extensiv dauerhaft zu pflegen.

Ausgleichsmaßnahme A8:
Ausgangszustand: Wegbegleitende Gras~ und Krautsäume,
Entwicklungsziel: Neuanlage von Gehölzbiotopen, Maßnahme: Umsetzung durch Pflanzung von Laubbäumen, Pflege: Fertigstellungs~ und Entwicklungspflege gemäß DIN 18 916 und 18 919.

3.2 Gestaltungsmaßnahmen für die Straßenfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Gestaltungsmaßnahme G 1
Oberboden andecken und mit Landschaftsrasen ansäen

Gestaltungsmaßnahme G 2
Standortgerechte Einzelbäumarten locker und unregelmäßig pflanzen

Gestaltungsmaßnahme G 3
Standortgerechte Gehölzarten pflanzen

Gestaltungsmaßnahme G 4
Pflanzung einer gemischten Baumreihe

3.3 Schutzmaßnahmen
Schutzmaßnahme
Sicherung des Oberbodens, fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederandeckung auf Straßenbenefläche n

Schutzmaßnahme S 1
Schutzmaßnahmen (DIN 18 920, RAS-LP 4) für Einzelgehölze im Trassenbereich (Schutzzäune)

4.0 Hinweise

Die Baustelleneinrichtung sowie Lagerflächen jeglicher Art sind außerhalb naturschutzrelevanter Bereiche wie z. B. Baumscheiben, Wiesenflächen, Graben~ und Waldränder zu situieren.
Gegebenenfalls erforderliche Lager~ und Maschinenabstellflächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
Sofern bei der Baumaßnahme überschüssiges Bodenmaterial anfällt, ist dieses nicht der bauausführenden Baufirma zur Beseitigung zu übereignen, sondern es sind seitens der Bauleitung geeignete Ablagerungsstandorte, wie z. B. ausgewiesene Erdaushubdeponien oder Ackerland auszuloten.
Gegebenenfalls ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, um eine naturunverträgliche Eingriffsführung zu verhindern.
Bevor die Einsaat ausgeführt wird, hat sich die örtliche Bauleitung zu vergewissern, dass das richtige Saatgut Verwendung findet.
Die relevanten Auflagen sind verbindlich im Tenor der Ausschreibung zu berücksichtigen.
Die Ausgleichsmaßn